

# Prüfungsordnung

## für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 18. Juni 2003 die folgende Prüfungsordnung erlassen.<sup>1</sup>

### Teil I

- §1 Geltungsbereich
- §2 Studienbeginn
- §3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- §4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes

### Teil II

- §5 Prüfungsausschuss
- §6 Prüferinnen und Prüfer
- §7 Regelung zum Nachteilsausgleich
- §8 Mündliche Prüfungen
- §9 Schriftliche Prüfungen
- §10 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- §11 Bestehen und Nichtbestehen
- §12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- §13 Modulabschlussbescheinigungen
- §14 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- §15 Bachelorarbeit
- §16 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- §17 Wiederholung der Bachelorarbeit
- §18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### Teil III

- §19 Benotungen
- §20 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- §21 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung
- §22 Zeugnis und "Diploma Supplement"
- §23 Akademischer Grad und Urkunde
- §24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- §25 Einsicht in die Prüfungsakten
- §26 In-Kraft-Treten

Anlagen: Zeugnis und Urkunde

### Teil I

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

#### § 2 Studienbeginn

Die Immatrikulation zum Bachelorstudium erfolgt jeweils zum Wintersemester unter Einhaltung der jeweils gültigen Zulassungsordnung.

#### § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von etwa 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

#### § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird auf § 26 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP HU) verwiesen.

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 17. Oktober 2003 befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2005 bestätigt.

## Teil II

### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV zuständig. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat Rehabilitationswissenschaften bestellt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen
2. die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen
3. die Aufstellung der Prüferlisten
4. die Bestellung der Prüfer
5. die Gewährung von Studien- und Prüfungserleichterungen
6. die Offenlegungen der Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Fachbereiches Rehabilitationswissenschaften vom Fachbereichsrat gewählt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student an. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern der jeweiligen Gruppen des Fachbereichsrates zu.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode oder weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses und unterzeichnet die Zeugnisse über die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit gemäß Absatz 1 auf seinen Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu fällen sind, werden auf Antrag des Betroffenen dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, habilitierte und promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die für die betreffenden Module zuständig sind, bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte/nichtpromovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte/promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Die Prüferliste wird jedes Semester vom Prüfungsausschuss bestätigt.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/ einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### § 7 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 8 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Vordergrund stehen der Nachweis von Kenntnissen der Deutschen Gebärdensprache und von translatorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 10 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit im Umfang von 20 Studienpunkten sowie sämtliche Modulabschlussprüfungen.

Folgende Modulabschlussprüfungen sind abzulegen:

### Basisstudium (Fundamentum):

Modul 1	Jeweils eine Klausur im Umfang von zwei Stunden in Gebärdensprachdolmetschen/Linguistik
Modul 2	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden
Modul 3	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden
Modul 4	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden
Modul 5A	eine Klausur im Umfang von zwei Stunden
Modul 5B	ein mündlicher Abschlusstest von 20 Min. zur Sprachkompetenz DGS
Modul 5C	ein mündlicher Abschlusstest im Umfang von 20 Min. zu sprachpraktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der visuell-taktilen Kommunikationssysteme und der Deutschen Gebärdensprache
Modul 5D	ein mündlicher Abschlusstest im Umfang von 20 Min. zur Sprachkompetenz DGS
Modul 6	zwei Klausuren im obligatorischen Bereich im Umfang von jeweils zwei Stunden
Modul 7	ein mündlicher Abschlusstest im Umfang von 20 Min. zu Dolmetsch- und Übersetzungstechniken
Modul 8	Praktikumsbericht

### Vertiefungsstudium:

Modul 9	zwei mündliche Tests zur Sprachkompetenz Fachgebärden im Umfang von jeweils 15 Min.
Modul 10	ein mündlicher Test im Umfang von 30 Min. zur Überprüfung von translatorischen Fähigkeiten
Modul 11	ein mündlicher Test im Umfang von 30 Min. zur Überprüfung von translatorischen Fähigkeiten und eine Klausur im Umfang von zwei Stunden

## § 11 Bestehen und Nichtbestehen

Bei dem Nichtbestehen einer Prüfung „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ muss diese wiederholt werden. Jede Prüfung muss bestanden sein.

## § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Wiederholungen der jeweiligen Prüfung in einem angemessenen Zeitraum bis spätestens jedoch Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters sicher.

## § 13 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

## § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Modulabschlussbescheinigungen der Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/ der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss und benennt die Termine.

## § 15 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich des Gebärdensprachdolmetschens nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 50 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/ vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, in einem angemessenen Zeitraum verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine Verlängerung der Zeitbefristung um längstens vier Wochen vornehmen.

#### **§ 16 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit**

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus relevanten Bereichen des Gebärdensprachdolmetschens vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen, nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

#### **§ 17 Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen.

#### **§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/ nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

## Teil III

### § 19 Benotungen

Für den Modulabschluss, die Bachelorarbeit, die mündliche Abschlussprüfung und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	good	Gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	fail	nicht bestanden

### § 20 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität (ASSP HU) verwiesen.

### § 21 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) In die Gesamtnote für Gebärdensprachdolmetschen gehen die Abschlussnoten der Module, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, gebildet aus den einzelnen Prüfungsteilen, als Mittelwert ein.

(2) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Studienpunkte für die berufsbezogenen Anteile werden nicht mit eingerechnet. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(3) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

### § 22 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module (einschließlich der berufsbezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Philosophischen Fakultät IV sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zu unterschreiben und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät IV zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule. Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

### § 23 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs Gebärdensprachdolmetschen wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Philosophischen Fakultät IV sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät IV.

### § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

#### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag – innerhalb von

vier Wochen – Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### **§ 26 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

# HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

## ZEUGNIS

Herr/ Frau ..... (geborene/r) .....

geb. am ..... in.....

hat die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen  
nach der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät IV  
der Humboldt-Universität zu Berlin vom 20. November 2003 in einem  
ordnungsgemäßen Verfahren

mit dem Gesamturteil

(numerisch/ ECTS-Grade  
und deutsche Note)

(verbal/ ECTS-Definition  
und deutsche Übersetzung)

abgelegt.

<u>Kernfach</u>	Module	Studienpunkte	Modulnote	_____
				numerisch    verbal
	I			
	2			
	..			
	..			

**Gesamtnote Kernfach:** \_\_\_\_\_  
numerisch    verbal

Berufs-  
bezogene Zu-  
satzqualifikation

Module	Studienpunkte
--------	---------------

**Thema der Bachelorarbeit:**

**Note der Bachelorarbeit:** \_\_\_\_\_  
numerisch    verbal

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Dekanin/Dekan

Siegel der  
Fakultät

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender  
Prüfungsausschuss

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 - 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 - 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 - 3,0	good	gut
D	3,1 - 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 - 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 - 5,0	fail	nicht bestanden

# HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

## U R K U N D E

Herr/ Frau ..... (geborene/r) .....

geb. am ..... in.....

NACH BESTANDENER BACHELORPRÜFUNG  
WIRD

DER AKADEMISCHE GRAD

**BACHELOR OF ARTS (B.A.)**

**Gebärdensprachdolmetschen**

VERLIEHEN.

BERLIN, DEN

\_\_\_\_\_  
Dekanin/ Dekan

Siegel der  
Fakultät

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/ Vorsitzender  
Prüfungsausschuss